

Werte zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Freistaat Sachsen¹

I. Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandpflichten der Bürger

Nr.	Aktivität	Zeiten in Minuten		
		einfach	mittel	komplex
1	Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen	2	5	20
2	Fachliche Beratung in Anspruch nehmen (Beratungsstellen, Stadtverwaltung, ...)	10	30	79
3	Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen (zum Beispiel Formularvordrucke, Nachweise, Fotos, ...)	1	3	20
4	Informationen und Daten aufbereiten (inklusive Berechnungen und Überprüfungen durchführen)	1	5	54
5	Formulare ausfüllen	2	5	25
6	Schriftstücke aufsetzen (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail)	3	5	13
7	Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln (gegebenenfalls inklusive persönlicher Abgabe)	1	2	5
8	Vorlage weiterer Informationen bei Behörden bei Rückfragen (Dokumente nachreichen, ...)	2	5	15
9	Zahlungen anweisen (zum Beispiel Ausfüllen eines Überweisungsvordrucks)	1	2	3
10	Unterlagen kopieren, abheften, abspeichern	1	3	6
11	Mitwirkung bei der Prüfung durch öffentliche sowie beliehene und anerkannte Stellen (zum Beispiel Amtsarzt, ...)	1	15	60
12	Material beschaffen	10	15	60
13	Bestimmte Leistung selbst erbringen oder Dritte beauftragen	15	30	60
14	Umsetzung von Vorgaben überprüfen	2	5	10
15	Ergänzend: Zeitaufwand für Wege- und Wartezeiten (zum Beispiel in einer Behörde, für die Beschaffung von Materialien – gegebenenfalls als Pauschale)	20	30	40

Quelle: StBA Stand: Oktober 2010 mit Ergänzungen, die auf Ergebnissen von Geschäftsprozessanalysen des IfG.CC – Institute for eGovernment basieren

II.a Vereinfachtes Verfahren für Informationspflichten der Wirtschaft

Für Informationspflichten, deren Fallzahl einen Wert von 500 pro Jahr nicht überschreitet, kann von den Ressorts die Belastung in einem vereinfachten Verfahren ermittelt werden. Dazu wird eine Informationspflicht einer der nachfolgend dargestellten Kostenklasse zugeordnet und für die Belastung der dort ausgewiesene Kostenfaktor zugrunde gelegt. Liegt die Belastung dabei unterhalb von 5 000 Euro (Bagatellgrenze), sind grundsätzlich keine weiter gehenden Abschätzungen erforderlich (Ausnahme siehe unten).

Für Informationspflichten, deren Fallzahl über 500 pro Jahr liegt oder deren Belastung nach einer Berechnung im vereinfachten Verfahren über 5 000 Euro liegt, werden die Abschätzungen in der bisherigen Form beibehalten.

Unabhängig von dem nach dem vereinfachten Verfahren berechneten Belastungswert sollte im Einzelfall eine Abschätzung im Ex-ante-Verfahren vorgenommen werden, wenn das federführende Ressort dies für erforderlich hält.

¹ In Anlehnung an den Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, 2011.

Kostenklassen und Kostenfaktoren

Kostenklasse	Kostenfaktor in Euro
Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die alle Wirtschaftsbereiche betreffen	0,41
Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (einfache Komplexität)	2,48
Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (mittlere Komplexität)	4,01
Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)	26,06
Kennzeichnungspflichten für Dritte (einfache Komplexität)	0,44
Kennzeichnungspflichten für Dritte (mittlere und hohe Komplexität)	11,34
Informationen ohne Kennzeichnungspflichten	4,38
Einzel- und allgemeine Genehmigungen (einfache Komplexität)	7,58
Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)	34,62
Registrierungen	88,33
Zertifizierung, Kontrollbesuche, Kooperationspflichten	70,31
Steuern/Subventionen (einfache Komplexität)	6,76
Steuern/Subventionen (mittlere Komplexität)	16,64
Steuern/Subventionen (hohe Komplexität)	188,09
Sonstige Informationspflichten (einfache Komplexität)	0,80
Sonstige Informationspflichten (mittlere und hohe Komplexität)	1,44

(Stand: Dezember 2007; Quelle: StBA)

Um die geschätzten Kosten einer Informationspflicht zu ermitteln, wird die Informationspflicht einer der 16 Kostenklassen zugeordnet und der dazugehörige Kostenfaktor mit der Fallzahl der Informationspflicht multipliziert.

Standardaktivitäten Minutenwerte aus. Die Standardaktivitäten sind nach dem Grad der Schwierigkeit in „einfach“, „mittel“ und „komplex“ gestaffelt.

II.b Zeitwerttabelle für Informationspflichten der Wirtschaft

Liegen noch keine vergleichbaren Daten für den Zeitaufwand einzelner Tätigkeiten vor, kann auf die sogenannte Zeitwerttabelle „Wirtschaft“ zurückgegriffen werden. Die Zeitwerttabelle weist für einen großen Teil der oben angegebenen

Der nach der Zeitwerttabelle ermittelte Zeitwert (das heißt Zeitaufwand für eine bestimmte Tätigkeit) sollte immer anhand begründbarer Einschätzungen aus fachlicher Sicht überprüft werden. Gibt es belastbare Anhaltspunkte dafür, dass der nach der Tabelle ermittelte Wert aller Wahrscheinlichkeit nach über- oder unterzeichnet ist, sollte der aus Fachsicht realistischere Wert für die Ermittlung genutzt werden.

	Allgemeine Standardaktivität	Einfach (Minuten)	Mittel (Minuten)	Komplex (Minuten)	Erläuterung
I.	Einarbeitung in die Informationspflicht	3	15	120	Entsteht gesonderter Aufwand, weil die Informationspflicht regelmäßig verändert wird oder nur selten angewendet wird?
II.	Beratung in Anspruch nehmen	10	30	80	Mit welchem Aufwand muss durch vorbereitende Informationsgespräche gerechnet werden?
III.	Beschaffung von Daten	3	15	120	Welcher Aufwand fällt durch die Beschaffung notwendiger Informationen und Daten an?
IV.	Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	3	7	30	Welcher Aufwand entsteht zum Beispiel durch das Ausfüllen eines Antragsformulars?
V.	Berechnungen durchführen	3	20	120	Welche Berechnungen, Bewertungen, Zählungen müssen durchgeführt werden?
VI.	Überprüfung der Daten und Eingaben	1	5	45	Entsteht Aufwand durch Kontrollmaßnahmen?
VII.	Fehlerkorrektur	2	10	60	Entsteht Aufwand durch Korrekturmaßnahmen?
VIII.	Aufbereitung der Daten	3	15	120	Welcher Aufwand entsteht durch die Aufbereitung von Daten?
IX.	Datenübermittlung und -veröffentlichung	1	2	10	Welcher Aufwand entsteht durch die Datenübermittlung und/oder Veröffentlichung von Daten oder Informationen?

	Allgemeine Standardaktivität	Einfach (Minuten)	Mittel (Minuten)	Komplex (Minuten)	Erläuterung
X.	Interne Sitzungen	5	30	480	Welcher Aufwand entsteht durch notwendige interne Sitzungen?
XI.	Externe Sitzungen	10	60	480	Welcher Aufwand entsteht durch notwendige externe Sitzungen (zum Beispiel mit Steuerberater)?
XII.	Ausführen von Zahlungsanweisungen	2	8	30	Entsteht Aufwand zum Beispiel durch das Ausfüllen eines Überweisungsträgers?
XIII.	Kopieren, Archivieren, Verteilen	2	5	15	Entsteht Aufwand zum Beispiel durch Kopiertätigkeiten oder Archivierungsarbeiten?
XIV.	Prüfung durch öffentliche Stellen	2	30	240	Welcher Aufwand wird zum Beispiel durch Betriebsprüfer ausgelöst?
XV.	Korrekturen, die aufgrund der öffentlichen Prüfung durchgeführt werden müssen	3	90	90	Entsteht Aufwand durch Korrekturen und eine Überarbeitung der Daten?
XVI.	Weitere Informationsbeschaffung, im Falle von Schwierigkeiten mit den zuständigen Stellen	3	15	120	Entsteht Aufwand durch zusätzliche Informationsbereitstellung?
XVII.	Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen	3	35	480	Entsteht Aufwand dadurch, dass die Erfüllung einer Informationspflicht eine Schulung voraussetzt?

Quelle: StBA in Kooperation mit dem Institut für Mittelstandsforschung, Bonn; Stand: Januar 2008 – mit Ergänzung von Ziffer II, die auf Ergebnissen von Geschäftsprozessanalysen des IfG.CC – Institute for eGovernment basieren

III. Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft nach Wirtschaftszweigen (pro Stunde in Euro) – Freistaat Sachsen

Wirtschaftsabschnitt		Qualifikationsniveau			Durchschnitt
		Niedrig	Mittel	Hoch	
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ²	14,80	19,60	23,60	19,30
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	24,98	34,61	46,08	35,26
C	Verarbeitendes Gewerbe	14,11	22,64	36,27	24,36
D	Energieversorgung	27,01	39,24	63,05	43,10
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	15,55	19,98	33,35	22,96
F	Baugewerbe	11,33	19,02	31,98	20,78
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	14,86	18,17	28,32	20,43
H	Verkehr und Lagerei	12,53	18,13	33,06	21,26
I	Gastgewerbe	9,70	13,10	19,14	13,98
J	Information und Kommunikation	24,96	31,39	44,81	33,75
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	26,90	40,84	49,22	38,99
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	18,22	24,53	32,51	25,12
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	16,90	25,79	41,20	27,99
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	9,18	14,02	22,32	15,17
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	19,78	30,30	48,32	32,83
P	Erziehung und Unterricht	23,10	28,71	45,00	32,30
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	14,65	22,40	35,77	24,25
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	16,03	24,51	39,13	26,53
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	13,27	20,32	32,38	21,97

Quelle: Statistisches Landesamt – Freistaat Sachsen: Statistischer Bericht – Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Freistaat Sachsen, 2012, S. 195 ff.)

Die aktuell gültigen Durchschnittswerte für den Freistaat Sachsen wurden für die drei Qualifikationsniveaus „niedrig“,

„mittel“ und „hoch“ entsprechend den Verhältnissen ermittelt, die für den Bundesleitfaden errechnet wurden.

² Da für den Wirtschaftsabschnitt „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ keine sächsischen Werte vorliegen, sind hier die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte für die Bundesrepublik Deutschland eingefügt worden (Lohnkostentabelle für den Normadressaten Wirtschaft 2011, Gliederung nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2008).

IV. Lohnkostentabelle Verwaltung – Freistaat Sachsen

Analog zum Bereich Wirtschaft werden die Standardlohnsätze der Verwaltung zum einen nach Laufbahnen und zum anderen nach Besoldungsgruppen in Euro gemäß der VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324) ausgewiesen.

Lohnkostentabelle Verwaltung: Standardlohnsätze je Stunde nach Laufbahnen

Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
27,59	37,51	46,59	65,86

Mit den einzelnen Laufbahnen vergleichbare Entgeltgruppen

Laufbahn	mit der jeweiligen Laufbahn vergleichbare Entgeltgruppen
Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Entgeltgruppen 1 bis 4
Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Entgeltgruppen 5 bis 8
Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	Entgeltgruppen 9 bis 12
Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	Entgeltgruppen 13 bis 15

V. Definitionen und Erläuterungen

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Teil des Erfüllungsaufwandes sind Bürokratiekosten, die durch die Erfüllung von Informationspflichten verursacht werden.

Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung gehört der mit dem Vollzug von Vorgaben verbundene Aufwand. Auch das fiskalische Handeln der Verwaltung als Normadressat (zum Beispiel als Halter von Kfz oder als Bauherr) ist dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen. Erfüllungsaufwand entsteht der Verwaltung insbesondere durch die Bearbeitung von Anträgen oder durch Überwachungsaufgaben sowie durch die Bereitstellung von Informationen und Materialien (zum Beispiel Antragsformulare) für Bürger oder für die Wirtschaft oder für andere Teile der Verwaltung.

Einnahmen und Ausgaben bleiben bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes unberücksichtigt (zum Beispiel Steuer-mehr-/mindereinnahmen, Gebührenmehr-/mindereinnahmen); sie werden im Vorblatt unter dem Buchstaben F Ziffer II Haushaltsauswirkungen ausgewiesen.

Beim Erfüllungsaufwand wird lediglich die Kostenseite betrachtet. Es findet keine Saldierung mit dem Nutzen einer Regelung statt.

Normadressaten

Bürger, Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung stellen die möglichen Normadressaten dar. Vorgaben können mehrere Normadressaten gleichzeitig betreffen.

Zum Normadressaten Wirtschaft zählt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt und dem Privatsektor zugerechnet wird. Der Privatsektor umfasst auch karitative Organisationen und den ehrenamtlichen Sektor; nicht darunter fallen öffentliche Verwaltung, private Haushalte und exterritoriale Körperschaften und Organisationen.

Als öffentliche Verwaltung gelten die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betrauten Verwaltungsträger (rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich Beliehene im Rahmen der ihnen übertragenen hoheitlichen Kompetenzen).

Alle Vorgaben, die sich an natürliche Personen unabhängig von ihrem Alter richten, sind Vorgaben für Bürger. Ist eine natürliche Person ein Unternehmer, dann zählen diejenigen Vorgaben, die sich an die Person aufgrund ihrer Eigenschaft als Unternehmer richten, als Vorgaben für die Wirtschaft.

Regelungsvorhaben

Zu den Regelungsvorhaben, die dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegen, zählen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes Entwürfe von Rechtsverordnungen, soweit eine Befassung der Staatsregierung erforderlich ist und das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates nicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes entfällt. Eine Befassung der Staatsregierung ist nur erforderlich, wenn gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und § 11 Satz 2 der Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 27. November 2014 (SächsABl. S. 1529), in der jeweils geltenden Fassung, die Rechtsverordnung betreffend eine Beschlussfassung oder eine Entscheidung im Kabinett erfolgt.